

Projekt: PGR-Sitzungen bei Abwesenheit des Pfarrers

Der Synodale Weg des Bistums Limburg soll in Christ-König, Eschborn trotz der eingeschränkten zeitlichen Möglichkeiten des Pfarrers in ausreichendem Maß aufrecht erhalten werden. Der Pfarrer hat erklärt, an nicht mehr als sechs Sitzungen pro Jahr teilnehmen zu können. Der Dialog zwischen Amt und Mandat wird deshalb neben den regulären Sitzungen ad experimentum auch in geplanten Sitzungen ohne Pfarrer durchgeführt, indem die folgenden Voraussetzungen i.V.m. der Synodalordnung zur Anwendung kommen:

§ 19(1): Der Pfarrgemeinderat hat den Auftrag, in den Angelegenheiten, welche die Pfarrgemeinde betreffen, mitzuwirken. Der Pfarrer und die übrigen Mitglieder informieren sich gegenseitig als Dialogpartner, beraten über die Angelegenheiten der Gemeinde, fassen gemeinsam Beschlüsse und tragen gemeinsam Sorge für deren Durchführung.

§ 19(2): Der Pfarrgemeinderat berät und unterstützt den Pfarrer bei der Erfüllung seiner seelsorglichen Aufgaben. Der Pfarrer wird die Wünsche und Anregungen des Pfarrgemeinderates bezüglich dieser Aufgaben verwirklichen, sofern nicht seelsorgliche oder rechtliche Gründe entgegenstehen.

Damit auch in Sitzungen ohne den Pfarrer der Dialog aufrecht erhalten werden kann, ist in Vor- und Nachbereitung der entsprechenden Sitzungen eine weitest gehende beiderseitige Information unerlässlich. Themen und Tagesordnungspunkte müssen dem Pfarrer frühzeitig bekannt sein, damit dieser seine Meinung vorab in die entsprechende Sitzung kommunizieren kann. Dies kann auf schriftlichem Weg oder mündlich über den PGR-Vorsitzenden oder die Bezugsperson geschehen.

§ 18(2): Der Pfarrer oder der Pfarrbeauftragte nach can. 517 § 2 CIC, der Vorsitzende des Pfarrgemeinderates und sein(e) Stellvertreter bilden den Vorstand.

§ 18(6): Eine für die Kirchengemeinde vom Bischöflichen Ordinariat bestellte Bezugsperson gehört ohne Stimmrecht, jedoch mit Antrags- und Mitspracherecht dem Vorstand an.

Da der Pfarrer und die Bezugsperson nicht an allen Sitzungen des Vorstands teilnehmen können, benennen sie in diesen Fällen ihre Gesprächs- bzw. ihre Tagesordnungspunkte für die Pfarrgemeinderats-Sitzung vorab dem Vorstand.

§ 20(1): Der Pfarrgemeinderat tritt wenigstens einmal im Vierteljahr zusammen. Der Pfarrer bzw. der Pfarrbeauftragte und der Vorsitzende laden mit Angabe der vom Vorstand vorgeschlagenen Tagesordnung ein.

Dazu ist es unerlässlich, dass der Pfarrer die Einladung zunächst zur Kenntnis erhält, damit er seine Unterschrift (und event. weitere Informationen) dazu geben kann. Dies gilt ausdrücklich auch für Sitzungen, die ohne ihn stattfinden.

Unberührt hiervon bleibt § 20 (2), der den Notfall regelt, weil es sich in der o.g. Vereinbarung um einen Regelfall handelt.

§ 20(2): Der Pfarrgemeinderat muss einberufen werden, wenn der Pfarrer bzw. der Pfarrbeauftragte oder der Vorsitzende oder ein Drittel der Mitglieder dies mit Angabe einer Tagesordnung beim Vorstand beantragt. In diesem Fall genügt die Einladung durch ein Vorstandsmitglied.

Im Besonderen verdient § 21(2) für die o.g. Vereinbarung Beachtung, da es voraussichtlich auch häufiger Beschlussfassungen in Abwesenheit des Pfarrers geben wird.

§ 21(2): Ein in Abwesenheit des Pfarrers gefasster Beschluss des Pfarrgemeinderates wird gültig, wenn der Pfarrer nicht auf Grund der durch sein Amt gegebenen pastoralen Verantwortung innerhalb von drei Tagen nach Kenntnisnahme des Beschlusses, der ihm vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter mitgeteilt wird, unter Angabe der Gründe gegenüber dem Vorsitzenden förmlich widerspricht.

Darüber hinaus ist von allen Beteiligten darauf zu achten, dass die Rechte Dritter (z.B. des Pastoralausschusses und des Verwaltungsrates) gewahrt werden und von Entscheidungen des Pfarrgemeinderates Betroffene möglichst schon vorab in die Diskussion und Beschlussfassung mit einbezogen werden.